

steuerung für eine *lex mere poenalis* halten oder nicht. Im ersten Fall wird der Beichtvater von einer Restitutionspflicht nichts erwähnen. Da sie jedoch diesen Verschleiß *ex professo* betreiben, — *sibi eam quasi artem assumunt, ut in defraudandis vectigalibus incumbant*, wie Lehmkuhl schreibt — so wird man mit demselben Autor sagen müssen: *Si minus laesae justitiae commutativae immediate rei sunt, saltem propter alia adjuncta a gravi peccato vix excusantur, quum ipsi se gravissimo periculo exponant*, nämlich im Falle der Betretung empfindliche Geldstrafen zahlen zu müssen, welche Gefahr umsomehr in Anschlag gebracht werden muß, als sie sich ohnedieß nicht in den besten Verhältnissen zu befinden scheinen. Der Versicherung der Pönitenten, es geschehe kein Unfug, wird er, wenn er anderswoher und auch nach gepflogener Ausforschung der Pönitenten keine zuverlässigen Anhaltspunkte für das Gegentheil hat, gleichwohl glauben müssen.

XIX. (Steinerne Feldkreuze.) Nicht selten begegnet man mitten in Feldern einem großen steinernen Kreuze, und Niemand herum weiß anzugeben, was damit angedeutet sein wolle. Eine der häufigeren Deutungen, die man vernimmt, ist wohl die, daß ein solches Kreuz die Stelle eines einstigen sogenannten Bestfriedhofes bezeichne, und manchmal mag dies auch seine Richtigkeit haben, sowie mitunter so ein Kreuz im Felde auch einfach einen Mark- oder Grenzstein zu vertreten mag gewählt worden sein, wie ja eben das Kreuz überhaupt so bedeutungsvoll als der Grenz- und Markstein zwischen der alten und neuen Weltordnung ist aufgepflanzt worden. Jedoch, vorausgesetzt, daß unsere Vorfahren die mehr specifischen kirchlichen Vorschriften gekannt und sich daran gehalten haben, läßt sich die einfachste Erklärung des Entstehungsgrundes solcher Feldkreuze wohl in jener alten kirchlichen Anordnung finden, derzufolge „an der Stelle einer abgetragenen Kirche oder eines anderen Gotteshauses (Klosters) ein Kreuz zu errichten ist, wenigstens wenn gedachte loca consecrata waren,“ wie aus einem Decrete der S. C. Rit. schon vom 27. September 1600 hervorgeht, und auch aus nachstehender: Patavina, Translatione concessa, cum oratorium S. Mariae Lauretanae ruinosum sit neglectumque jaceret, sane demandanda videtur demolitio, erecta ibi cruce ad praescriptum s. Conc. Trident. sess. 21, cap. 7 de Reform., et alias hoc idem fieri jussit s. Congregatio in Lucana demolitionis 18. Aug. 1787 et in Patavina 11. Jul. 1801. Die 17. Nov. 1802. (Mühlbauer, Suppl. Vol. I. pg. 1034.) Daß man hiezu Kreuze von Stein gewählt, entspricht wohl dem Zwecke der befohlenen Aufstellung derselben, nämlich der dauernden Forterhaltung der Erinnerung, daß einst hier ein Gotteshaus seine Stelle gehabt.